

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0189/2016/BV

Datum:
02.06.2016

Federführung:
Dezernat II, Stadtplanungsamt

Beteiligung:
Dezernat IV, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Betreff:

**Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie,,
–Ergebnisse der Bürger- und Behördenbeteiligung
und Vorschlag für das weitere Vorgehen
–Stellungnahme an den Nachbarschaftsverband
Heidelberg-Mannheim zur frühzeitigen Beteiligung**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Boxberg, Emmertsgrund, Kirchheim, Rohrbach	23.06.2016	Ö	() ja () nein () ohne	
Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss	29.06.2016	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	21.07.2016	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Bezirksbeiräte Boxberg, Emmertsgrund, Kirchheim und Rohrbach und der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

- Das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird zur Kenntnis genommen.
- Der Nachbarschaftsverband wird gebeten, das Verfahren zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan fortzusetzen, um eine regional geordnete Standortsteuerung von Windenergieanlagen abzusichern.
- Der Gemeinderat stimmt dem unter Punkt 5 dieser Vorlage genannten, auf Basis der Bürger- und Behördenbeteiligung fortentwickelten Planungsstand und dem dort formulierten weiteren Vorgehen zu.
- Der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim wird gebeten, das Flächennutzungsplan-Verfahren entsprechend fortzusetzen und den Beschluss zu Punkt 5 in den nächsten Verfahrensschritten zugrunde zu legen.
- Der Gemeinderat stimmt der beigefügten Stellungnahme (Anlage 1) an den Nachbarschaftsverband zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Zur Steuerung der Windenergieanlagen erstellt der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim in seinem Verbandsgebiet den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“. Der Verband hat die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch durchgeführt und ausgewertet. In der Vorlage werden die Ergebnisse und ein Vorschlag für das weitere Vorgehen vorgestellt.

Begründung:

1. Anlass und bisheriges Vorgehen

Der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim hat für das Verbandsgebiet 17 mögliche Konzentrationszonen ermittelt, auf denen künftig Windräder gebaut werden könnten und einen Vorentwurf für einen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ erarbeitet. Im Rahmen der vom Verband durchgeführten frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Stadt Heidelberg aufgefordert, hierzu eine Stellungnahme abzugeben. Ausführliche Informationen zum Planverfahren sind in der Beschlussvorlage Drucksache 0286/2015/BV dargestellt.

Zur Vorbereitung der Stellungnahme der Stadt Heidelberg zum Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ hat die Stadt – ergänzend zum Beteiligungsverfahren des Verbandes – eine Online-Beteiligung auf Basis der Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in der Stadt Heidelberg durchgeführt. Über diese Ergebnisse wurde der Gemeinderat am 18.02.2016 informiert (Drucksache 0039/2016/BV). Darüber hinaus wurde mit dieser Vorlage auch über die Stellungnahmen der Stadt Heidelberg als Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde und Untere Forstbehörde an den Nachbarschaftsverband informiert. Zuvor fand am 21.01.2016 eine Informationsveranstaltung für alle Heidelberger Bezirksbeiräte unter Leitung von Herrn Oberbürgermeister Dr. Würzner statt.

Der in der Sitzung des Gemeinderats am 18.02.2016 gefasste Beschluss zu den sieben Standortalternativen in Heidelberg wurde dem Verband bereits übermittelt, wird aber in der offiziellen Stellungnahme (Anlage 1) nochmals formal mitgeteilt.

Der Nachbarschaftsverband hat zwischenzeitlich alle Stellungnahmen ausgewertet und den Mitgliedsgemeinden eine Zusammenfassung der relevanten Beteiligungsergebnisse zur Verfügung gestellt. Die Abgabefrist für die Stellungnahmen der 18 Verbandsmitglieder wurde bereits im letzten November bis zum 29.07.2016 verlängert.

2. Stand des Verfahrens

Die 18 Verbandsmitglieder des Nachbarschaftsverbandes betreiben seit 2012 gemeinsam ein Flächennutzungsplanverfahren zur Standortsteuerung für mögliche Windenergieanlagen. Gemeinsames Ziel ist es, geeignete Standorte auszuweisen und damit den sonstigen Planungsraum dauerhaft von Windenergieanlagen freizuhalten.

Zentraler Gegenstand der Beteiligung war die Bewertung von Flächenalternativen, da diese möglichen Konzentrationszonen nach Anzahl und Zuschnitt weiter deutlich reduziert werden können. Die Öffentlichkeit war aufgerufen, sich in diese Frage einzubringen und Hinweise darauf zu geben, welche möglichen Standorte dauerhaft von Windenergieanlagen frei bleiben sollten und auf welchen Flächen Windenergieanlagen eher vorstellbar sind.

Sieben zur Diskussion gestellte mögliche Konzentrationszonen liegen in der Rheinebene und zehn im Bereich der Höhen des Odenwalds und Kraichgaus. Im Rahmen der Beteiligung wurde häufig die Auffassung vertreten, dass Windenergieanlagen in dieser Region gar nicht wirtschaftlich betrieben werden können und daher gar kein Flächennutzungsplan notwendig sei. Anzumerken ist, dass dies nicht zuletzt durch die Realisierung von Windenergieanlagen in nicht allzu großer Entfernung des Verbandsgebietes widerlegt wird: So entstehen am Frankenthaler Kreuz, etwa 7 km westlich des Rheins, Windenergieanlagen in der Rheinebene, im Odenwald werden

im Bereich „Greiner Eck“ - also etwa 6 km östlich des Verbandsgebietes - solche Anlagen aktuell gebaut. Insgesamt erscheint die Windenergienutzung im ganzen Nachbarschaftsgebiet denkbar, weshalb der Flächennutzungsplan das gesamte Verbandsgebiet umfasst.

Bisher wurde im Planverfahren über einige wichtige Aspekte nicht entschieden. Hierzu gehören insbesondere die Fragen,

- welche Bereiche für das Landschaftsbild besonders wichtig sind,
- wo besonders wertvolle Bereiche für die Naherholung geschützt werden sollen,
- in welchen Bereichen Windenergieanlagen eher vorstellbar sein können und
- ob insgesamt eher mehr oder eher weniger Flächen für die Windenergie bereitgestellt werden sollten.

Über dieses Vorgehen bestand mit allen 18 Verbandsmitgliedern ausdrückliches Einverständnis, so dass prägnante Landschaftselemente wie das Neckartal oder die erste Hangkante des Odenwaldes auch Gegenstand der öffentlichen Diskussion geworden sind.

3. Ergebnis der Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden ist abgeschlossen. In der Anlage sind die Auswertungsergebnisse beigefügt.

Ziel des Nachbarschaftsverbandes war es, im Vorfeld der formellen Beteiligung möglichst alle relevanten Kriterien mit den Behörden informell abzustimmen, um eine gut belastbare Grundlage für die Beteiligung zu erhalten. Leider hat sich gezeigt, dass einzelne Behörden im Rahmen der formellen Anfrage doch deutlich von den Ergebnissen der Vorabstimmung abgewichen sind.

So kommen die möglichen Konzentrationszonen 3, 5, 6 und 8 aufgrund Bedenken der Flugsicherung nicht mehr in Frage. Dies ist bedauerlich, da gerade mit der Flugsicherung diese Themen ganz besonders intensiv vorabgestimmt wurden. Näheres dazu kann der Anlage entnommen werden. Auch der Denkmalschutz hat gegenüber den Vorabstimmungen für den Bereich rund um das Neckartal in Heidelberg eine deutlich restriktivere Bewertung vorgenommen. Die Bereiche, die aufgrund dieser neu bekannt gewordenen „harten“ Tabukriterien nicht mehr für Windenergie in Frage kommen, sind in der Abbildung 2 (Anlage 2) dargestellt.

Im Ergebnis führt dies dazu, dass nahezu alle noch verbleibenden Flächen im Wald und im Bereich der Naherholungsgebiete liegen. Leider verfügt der Planungsraum aufgrund vielfältiger entgegenstehender Belange über keine Flächen, die eine geringere Betroffenheit nach sich ziehen würden. Gleichwohl bedeutet diese Situation, dass aufgrund der erheblichen Restriktionen im Planungsraum und der genannten besonderen Wertigkeit der verbleibenden Flächen insgesamt quantitativ auch eher weniger Konzentrationszonen zur Verfügung gestellt werden müssten, um der rechtlichen Anforderung an den Flächennutzungsplan, substantiell Raum für Windenergieanlagen zur Verfügung zu schaffen, zu genügen.

Darüber hinaus liegen alle Flächen im Bereich von Landschaftsschutzgebieten. Nach dem Windenergieerlass Baden-Württemberg werden Landschaftsschutzgebiete nicht als „Tabubereiche“ für Windenergie angesehen, sondern als „Prüfflächen“ behandelt. In Landschaftsschutzgebieten ist eine Erlaubnis zugunsten von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich. Daher muss der Flächennutzungsplan auch die Landschaftsschutzgebiete überplanen. Für den Abschluss des Verfahrens ist jedoch in der Regel die Änderung der jeweiligen Verordnungen Vo-

raussetzung. Zuständig sind hierfür drei unterschiedliche Verordnungsgeber, nämlich die jeweiligen Unteren Naturschutzbehörden in Heidelberg, Mannheim und dem Rhein-Neckar-Kreis.

4. Ergebnis der Bürgerbeteiligung

Der beigefügten Kurzfassung sowie der Anlage können die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung entnommen werden. Das Ergebnis zeigt, dass das Ziel dieser Beteiligung, ein Meinungsbild über die für die Bürgerschaft wichtigen Planungskriterien sichtbar zu machen, gut erreicht worden ist. Diese Kriterien lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schutz der regionalen Natur und Landschaft
- Schutz wichtiger Naherholungsgebiete
- Wald schützen und stattdessen landwirtschaftliche Flächen nutzen
- Belastung in der Ebene ist bereits jetzt zu hoch
- Bündelung in bereits vorbelasteten Teilräumen
- Abstand zu Wohnen vergrößern
- Erschließungsaufwand im Wald minimieren
- Windstarke Standorte nutzen
- Größere Bereiche von Bebauung freihalten

Darüber hinaus gab es auch klare Meinungsbilder im Hinblick auf die besondere Wertigkeit bestimmter Teilräume. So ist es ausdrücklicher Wunsch besonders vieler Personen, die Bereiche rund um das Neckartal, die Hangkante des Odenwaldes sowie die Bereiche rund um den Karlstern im Süden des Käfertaler Waldes in Mannheim dauerhaft von Windenergieanlagen frei zu halten.

Insgesamt hat sich – wenig überraschend – in allen Teilräumen die ganz überwiegende Zahl der Bürgerinnen und Bürger jeweils gegen Windenergieanlagen in ihrem direkten räumlichen Umfeld ausgesprochen. Es wird daher nicht möglich sein, jedem gerecht zu werden. Gleichwohl können die Auswirkungen in ihrer Gesamtheit minimiert werden. Gleichzeitig hat sich aber auch gezeigt, dass viele Wünsche der Öffentlichkeit – wie die Sicherung eines Mindestabstandes zu Wohnbauflächen – nur mit dem Flächennutzungsplan abgesichert werden können.

Viele vorgetragene Argumente betreffen jedoch auch Aspekte, die vom Nachbarschaftsverband nicht gelöst werden können. Hierzu gehören Punkte wie zu hohe Subventionierung von Windenergieanlagen oder offene Fragen zu Infraschall. Eine nähere Behandlung solcher Punkte kann der Anlage entnommen werden.

Allerdings wurde die erfolgreiche Bürgerbeteiligung in der öffentlichen Wahrnehmung häufig durch Aktivitäten einzelner Initiativen überlagert. Dies führte dazu, dass einige Bürgerinnen und Bürger in ihrer Meinung auch von unzutreffenden Voraussetzungen ausgingen, nämlich dass der Nachbarschaftsverband „Anlagen bauen“, „Wald zerstören“ oder „Windenergieanlagen überhaupt erst ermöglichen“ will. Diese Meinungsäußerungen wurden häufig durch unzutreffende Behauptungen einzelner Initiativen ausgelöst, die mit aufwendiger Öffentlichkeitsarbeit eine große Aufmerksamkeit erzielten.

5. Vorschlag für das weitere Planverfahren

Der Nachbarschaftsverband hat am 13.04.2016 in einer Bürgermeisterrunde mit Vertretern aller Verbandsmitglieder den Zwischenstand zu den Ergebnissen der Bürger- und Behördenbeteiligung vorgestellt. Dort wurde ausdrücklich betont, dass es weiterhin Ziel aller Städte und Gemeinden des Nachbarschaftsverbandes ist, gemeinsam die Standorte für Windenergieanlagen in einem regionalen Kontext mit dem Flächennutzungsplan zu steuern. Es sollen die Konzentrationszonen bestimmt werden, mit denen die Auswirkungen auf das Verbandsgebiet soweit wie möglich minimiert und mit denen die sonstigen Flächen dauerhaft von Windenergieanlagen freigehalten werden können.

Aufgrund der umfassenden Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger konnten weitere Planungskriterien ermittelt werden, die in einen fortgeschriebenen Planentwurf Eingang finden können. Viele dieser Punkte wie der großräumige Schutz bestimmter Landschaftselemente oder der vergrößerte Mindestabstand zu Wohngebieten können nur über den Flächennutzungsplan gesteuert werden. Gleichzeitig hat sich gezeigt, dass manche Fragen wie der Erschließungsaufwand durch den Wald oder der Schutz wertvoller Naherholungsgebiete näher vertieft und vor einer abschließenden Entscheidung vergleichend analysiert werden sollten. Da sich nach der Behördenbeteiligung herausgestellt hat, dass fast nur Waldflächen als Konzentrationszonen in Frage kommen, kommt diesen Punkten eine noch stärkere Bedeutung zu.

Wie bereits erwähnt, ist es nicht möglich, Windenergieanlagen flächendeckend im gesamten Verbandsgebiet auszuschließen. Da viele Bürgerinnen und Bürger Windenergieanlagen in ihrem jeweiligen direkten Lebensumfeld ablehnen, wird es nicht gelingen, allen „Wünschen“ Rechnung zu tragen. Die Wirkungen können jedoch minimiert und räumlich gerecht verteilt werden. Insofern ist es auch eine Frage der regionalen Solidarität, an konstruktiven Lösungswegen mitzuwirken.

Grundgedanke der nachfolgend vorgeschlagenen örtlichen Positionen ist, aufgrund der vielfältigen Betroffenheit den Raum für mögliche Windenergieanlagen deutlich zu verringern, die Last innerhalb des Verbandsgebietes zu verteilen und besonders wertvolle Landschaftselemente dauerhaft von Windenergieanlagen freizuhalten. Bereiche, die nach der Beteiligung der Bürgerschaft in ganz besonderem Maß als schützenswert zu betrachten sind, sollen also abschließend nicht mehr für Windenergie in Frage kommen. Einige der dann verbleibenden Flächen sollen vertiefend geprüft werden, um offene Fragen zu klären und die Auswirkungen von Windenergieanlagen zu minimieren. Der Nachbarschaftsverband wird gebeten, diese Prüfungen durchzuführen und Gelegenheit zur Auswertung zu geben.

Im Einzelnen wird Folgendes vorgeschlagen:

Heidelberg

In der Diskussion in Heidelberg haben die Sichtbeziehungen von der Heidelberger Altstadt, dem Heidelberger Schloss und dem Neckartal zu möglichen Windenergieanlagen eine besondere Rolle gespielt. Der Heidelberger Gemeinderat hat sich am 18.02.2016 dafür ausgesprochen, die entsprechenden Konzentrationszonen im Bereich der Waldstandorte Hoher Nistler, Weißer Stein Süd, Lammerskopf und Auerhahnenkopf (Mögliche Konzentrationszonen 12, 13, 14 und 15) nicht für Windenergie bereitzustellen. Gegenstand des weiteren Verfahrens könnten demnach die Flächen 5, 7 und 16 werden. Hier sollte jedoch das Ergebnis der Auswertung der Bürger- und Behördenbeteiligung durch den Nachbarschaftsverband abgewartet werden.

Diese Auswertung ergibt, dass – wie oben bereits dargelegt – die Fläche 5 in Nähe des Grenzhofs nicht mehr in Frage kommt. Die Flächen 7 südlich Heidelberg-Kirchheim und 16 („Drei Eichen“) können jedoch weiter im Verfahren bleiben. Im Hinblick auf die Fläche 7 liegt bislang noch keine avifaunistische Prüfung vor. Der Bereich um Kirchheim wurde aufgrund eines Be-

schluss der Verbandsversammlung vom 13.03.2013 vorerst nicht geprüft, da dieser Bereich im Verbandsgebiet über geringe Windgeschwindigkeiten verfügt.

Die Position der Stadt Heidelberg über die besondere Wertigkeit der Blickbeziehungen zur Altstadt und zum Neckartal hin ist für den Nachbarschaftsverband absolut nachvollziehbar. Der von Heidelberg gewünschte Schutz der Flächen rund um das Neckartal kann in das vorliegende Plankonzept als Ausschlusskriterium für Windenergieanlagen aufgenommen werden.

Gleichzeitig würde Heidelberg mit den Flächen 7 und 16 einen deutlichen Beitrag für die Windenergie leisten. Diese Flächen stehen auch gut in Einklang mit den Ergebnissen der Bürger- und Behördenbeteiligung. Gleichwohl hat sich die Nachbargemeinde Gaiberg gegen die Fläche „Drei Eichen“ gewandt. Die Gemeinde Sandhausen hingegen hat der Fläche 7 südlich Kirchheims trotz unmittelbarer räumlicher Nähe zugestimmt.

Der von vielen Bürgerinnen und Bürgern geäußerte Wunsch, die Waldflächen ganz zu schützen und stattdessen landwirtschaftliche Flächen in der Ebene zu nutzen, hat der Nachbarschaftsverband geprüft. Dies wäre nur über eine Reduktion des Mindestabstandes von 1.000 Meter zu Wohnnutzungen möglich, was aufgrund des Ergebnisses der Bürgerbeteiligung nicht weiter verfolgt werden sollte.

Hirschberg, Schriesheim, Dossenheim

Im Bereich dieser drei Gemeinden ist ein sehr deutliches Meinungsbild in der Bürgerschaft entstanden, dass die erste Hangkante des Odenwaldes frei von Windenergieanlagen bleiben sollte. Daher sollen die entsprechenden Flächen, also die möglichen Konzentrationszonen 9 und 12 direkt an der Hangkante, dauerhaft nicht mehr für Windenergie zur Verfügung stehen. Insofern können nur noch die Flächen 10 und 11 weiter diskutiert werden. Beide Flächen liegen zu einem Großteil auf Schriesheimer Gemarkung, bei der Fläche 10 könnten kleinere Teilräume noch in Hirschberg liegen, bei der Fläche 11 in Dossenheim. Diese Flächen sollen vor einer abschließenden Entscheidung vergleichend geprüft werden. Diese Prüfung bezieht sich auf folgende Punkte:

Die Auswirkungen auf den Wald, den notwendigen Erschließungsaufwand und auf die grundsätzliche Erschließbarkeit sollen vertiefend untersucht werden. Darüber hinaus sollen die Flächen 10 und 11 detaillierter im Hinblick auf ihre räumliche Wirkung untersucht werden. Dazu gehört eine vertiefende Prüfung der Sichtbarkeit sowohl von den betroffenen Wohnbauflächen her wie auch im Hinblick auf ihre Fernwirkung und ihre Relevanz für die Bereiche, die für die Naherholung besonders wichtig sind – auch im Hinblick auf die Nachbargemeinden Weinheim-Heiligkreuz und -Rippenweiher sowie Wilhelmsfeld. Hierzu gehört auch die Prüfung, ob eine Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen sinnvoll sein könnte. Eine FFH-Vorprüfung für die betroffenen FFH-Gebiete ist ebenfalls notwendig. Weiter ist die Vereinbarkeit mit den Landschaftsschutzgebieten (LSG) zu prüfen. Im Bereich Hirschberg und Schriesheim liegen die Flächen im LSG „Bergstraße Nord“, zuständig ist die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises.

Im Bereich Dossenheim liegt die Fläche innerhalb des LSG „Bergstraße Mitte“, zuständig hier sind die Unteren Naturschutzbehörden des Rhein-Neckar-Kreises und der Stadt Heidelberg. Der Rhein-Neckar-Kreis hat im Rahmen seiner formalen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Vereinbarkeit mit den Landschaftsschutzgebieten – so wie es bereits in der Begründung zum Flächennutzungsplan ausgeführt ist – noch herzustellen ist (vgl. Anlage). In der Stellungnahme des Rhein-Neckar-Kreises wird ausgeführt, *„dass 7 der 9 KZW innerhalb des Rhein-Neckar-Kreises sich in LSG befinden und damit aufgrund kumulativer Wirkung möglicherweise die Schutzzwecke der LSG nicht aufrecht erhalten werden können.“* Der formulierte Bezug auf die kumulativen Wirkungen bedeutet, dass aus Sicht des Verordnungsgebers nur ein bestimm-

ter Teil des Landschaftsschutzgebietes in Frage kommt und nicht alle Konzentrationszonen möglich sind.

Leimen und Nußloch

Wie oben bereits dargestellt, liegt dem vorliegenden Zwischenstand der Gedanke zugrunde, die Windenergieanlagen regional zu verteilen und keine übermäßige Belastung eines regionalen Teilraumes zu erzeugen. Aufgrund der benachbarten Flächen 7 und 16 auf Heidelberger Gemarkung wird daher vorgeschlagen, die Flächen 17 und 18 nicht weiter zu verfolgen. Die Fläche 18 kommt ohnehin aufgrund der geringen Größe nicht mehr in Frage, weil sie mit dem Plankriterium „mindestens Raum für drei Windenergieanlagen“ nach der Absage der Nachbargemeinde Mauer, hier einen gemeinsamen Standort auszuweisen, nicht in Einklang steht. Die Fläche 17 ist vergleichsweise stark von naturschutzfachlichen Belangen betroffen. Falls im weiteren Verfahren die beiden anderen Flächen aus bisher noch nicht erkennbaren Gründen doch nicht weiter verfolgt werden könnten, kann die Fläche 17 im Sinne einer Reservefläche gegebenenfalls doch noch näher geprüft werden. In diesem Fall wird den Verbandsmitgliedern die Möglichkeit gegeben, auf dieser Basis nochmal Stellung zu beziehen.

Mannheim

In Mannheim kommen die Flächen in der möglichen Konzentrationszone 1 nördlich der A6 weiterhin in Frage, stehen jedoch unter dem Vorbehalt der Festlegung der ICE-Trasse nach Frankfurt. Hier können deshalb möglicherweise über viele Jahre hinweg keine Windenergieanlagen realisiert werden. Die südlich der A6 liegenden Flächen in Mannheim im Käfertaler Wald sollen im Bereich um den Karlstern herum aufgrund der besonderen Naherholungsfunktion dauerhaft frei von Windenergieanlagen bleiben.

Damit überhaupt Flächen für Windenergie in Mannheim bereitgestellt werden können, sollen die direkt an der Autobahn liegenden Flächen der Konzentrationszone 2 nochmal vertiefend auf ihre Auswirkungen analysiert werden. Analog zu den vorgesehenen Untersuchungen im Bereich Schriesheim, Hirschberg und Dossenheim sollen auch hier die Auswirkungen auf den Wald durch Bau und Erschließung näher geprüft werden. Auch die von vielen Bürgern dargestellten Lärmbelastungen und visuellen Wirkungen sollen näher untersucht werden. Hinzu kommt die FFH-Vorprüfung für die Bereiche im FFH-Gebiet. Auch wenn sich das öffentlich geäußerte Meinungsbild – ähnlich wie im Odenwald - gegen alle Standorte im Käfertaler Wald gewendet hat, so wurde diese Ablehnung doch mit einigen Behauptungen begründet, die fachlich unzutreffend sind (vgl. Anlage). Insofern dient eine solche Prüfung nicht zuletzt der notwendigen Versachlichung im Hinblick auf die tatsächlichen Auswirkungen der Anlagen. Die Lage dieser möglichen Teilfläche direkt an der Autobahn entspricht im Übrigen auch dem von vielen Bürgern geäußerten planerischen Prinzip, Belastungen zu bündeln.

Weitere Verbandsmitglieder

Die weiteren Verbandsmitglieder sind nicht mehr direkt von Windenergieanlagen betroffen. Die zur Diskussion gestellten Flächen 3 (südwestlich Heddesheim) und 6 (Schwetzingen) in der Rheinebene kommen aufgrund entgegenstehender Belange nicht mehr in Frage, so dass auch die Betroffenheit insbesondere der Gemeinden Heddesheim und Ketsch nicht mehr besteht.

Fazit

Die öffentliche Diskussion hat gezeigt, dass der Frage möglicher Standorte für Windenergie eine besondere Aufmerksamkeit zukommt. Durch eine umfassende Bürgerbeteiligung und Fokussierung der Beteiligung auf die Punkte, die durch den Flächennutzungsplan gesteuert werden kön-

nen, konnte ein Meinungsbild der Bürgerschaft gut sichtbar gemacht werden. In einem nächsten Schritt kann dieses Meinungsbild – so wie unter Punkt 5 dargestellt – zu großen Teilen in einem fortgeschriebenen Planentwurf verankert werden.

Gleichwohl hat sich gezeigt, dass verschiedene Punkte noch näher betrachtet werden sollen, bevor eine abschließende Entscheidung zu einzelnen Teilflächen getroffen wird. Die oben genannten näheren Untersuchungen sind sinnvoll und notwendig. Dass diese vertiefenden Prüfungen erst nach der Reduzierung der Zahl der Standorte durchgeführt werden, ist auch aus finanziellen Gründen sinnvoll.

Die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes und viele örtliche Gremien haben sich seit 2012 mehrfach dafür ausgesprochen, die Standorte für Windenergie zu steuern. Gerade in einem so großen Planungsraum wie dem des Nachbarschaftsverbandes soll eine dauerhaft geordnete Steuerung von Windenergieanlagen erfolgen.

In der Bürgerbeteiligung sind viele wichtige und konstruktive Anregungen für das Planverfahren eingebracht worden. Auch wenn im jeweiligen persönlichen Lebensumfeld Windenergieanlagen meist abgelehnt werden, so wurden gleichzeitig viele Meinungen geäußert, die nur über den Flächennutzungsplan abgesichert werden können. Das vorgeschlagene Vorgehen wird damit weitgehend von dem öffentlichen Meinungsbild unterstützt.

6. Nachfolgende Verfahrensschritte

Nach Eingang der Stellungnahmen der Gemeinden, der Behörden und der Öffentlichkeit ist in der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes darüber zu entscheiden, welche Flächen Gegenstand des weiteren Verfahrens werden. Erst nach diesen Schritten kann der Planentwurf fertig gestellt werden, so dass die zweite Beteiligung der Öffentlichkeit, der Gemeinden und der Behörden nach Absatz 2 der §§ 3 und 4 Baugesetzbuch durchgeführt werden kann.

Abschließend ist der Plan durch die Verbandsversammlung festzustellen, zur Genehmigung an das Regierungspräsidium Karlsruhe zu übergeben und nach der Genehmigung bekanntzumachen.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Keine

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SL 1	+	<p>Einzigartigkeit von Stadt- und Landschaftsraum sowie historisches Erbe der Stadt(teile) bewahren.</p> <p>Begründung: Mit der Ausweisung von Konzentrationszonen können einerseits für die Windkraft wirtschaftlich gute Standorte gesichert werden, aber auch wertvolle Stadt- und Landschaftsräume erhalten bleiben.</p>
UM1	+	<p>Ziele: Umweltsituation verbessern</p>
UM 3	+	<p>Verbrauch von Rohstoffen vermindern.</p>
UM 4	+	<p>Klima- und Immissionsschutz vorantreiben.</p> <p>Begründung: Mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraft können im Verbandsgebiet Windenergieanlagen errichtet werden, um den Verbrauch von Rohstoffen zu vermindern sowie den Klima- und Immissionsschutz voranzubringen. Zudem kann die Nutzung von Windenergie einen erheblichen Beitrag zur Erreichung des Heidelberger Klimaschutzziels leisten.</p>

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Stellungnahme an den Nachbarschaftsverband (Entwurf)
02	3 Abbildungen zu möglichen Standorten für Windenergieanlagen
03	Beteiligungsergebnisse nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Kurzfassung
04	Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB
05	Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB